

Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Annette Gierlinger

Erstellungsdatum: 12.09.2022

Errichtung einer Solarthermieranlage, Bahnhofstr. 6d, FlNr. 65/21; hier: Ausnahme von der Veränderungssperre für das Gebiet BP Nr. 91 - 3. Änderung, Ortsmitte Nordost, vom 23.11.2021

I. Vortrag

In der Regel sind Solarthermieranlage und Sonnenkollektoren nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 a, aa BayBO verfahrensfrei, d.h. es ist kein Bauantrag und keine Baugenehmigung notwendig.

Jedoch hat die Gemeinde Feldkirchen für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 – Ortsmitte Nordost, in welchem das Grundstück Bahnhofstr. 6 d sich befindet, eine Veränderungssperre beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 23.11.2021 in Kraft getreten (§ 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (gem. § 14 BauGB) ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine Maßnahme, die einer Ausnahmegenehmigung bedarf, da die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen aufgrund der Veränderungssperre untersagt ist.

Photovoltaikanlagen stellen eine Änderung der baulichen Anlage dar, da in die Substanz der baulichen Anlage eingegriffen wird.

Daher ist für die Errichtung der Photovoltaikanlage eine Ausnahme von der derzeit geltenden Veränderungssperre notwendig.

Da der Gemeinderat Feldkirchen im laufenden Verfahren einer anderen Bebauungsplanänderung bereits erweiterte Festsetzungen zum Thema Strom- und/oder Wärmeerzeugung durch erneuerbare Energien getroffen hat, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich. Zudem die Planungsziele der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 91 – Ortsmitte Nordost durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach nicht berührt sind.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt, der Ausnahme von der Veränderungssperre vom 23.11.2021, wegen Errichtung einer Solarthermieranlage, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.